



§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Beiträge, Vereinsvermögen

§ 5 Organe des Vereins

§ 6 Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

§ 8 Kassenprüfer

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 11 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Kulturverein Transformator Frohnau e. V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Nr. ....

§ 2 Zweck des Vereins / Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins soll erreicht werden mit der Durchführung von Kultur und Bildung fördernden Veranstaltungen, wie z. B. Ausstellungen, Dichterlesungen, Konzerten, Vorträgen, Filmvorführungen, Kursen usw.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 16 Jahre alte natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet mit Wirksamwerden der Kündigung, Tod oder Ausschluss.

(4) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Kündigungsschreiben muss dem Verein spätestens bis zum 30. September des Jahres vorliegen.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins,
2. vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher satzungsgemäßer Pflichten,
3. ausstehende Mitgliedsbeiträge für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr.



(6) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid. Vor der Beschlussfassung muss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Erhalt der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

#### § 4 Beiträge, Vereinsvermögen

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Alles Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Jedes Mitglied erkennt die Beitragsordnung mit seinem Eintritt an.

(2) Der Verein kann im Rahmen seines Zwecks auch Eigentum und sonstige Rechte erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

#### § 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie beschließt u. a. über

1. die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
2. die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstands oder einzelner Vorstandsmitglieder,
3. die Wahl, Abwahl von zwei Kassenprüfern,
4. die Beitragsordnung,
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins.

(2) Einladungen zu Mitgliederversammlungen erfolgen durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Hat das Mitglied eine elektronische Adresse (E-Mail-Adresse) beim Verein hinterlegt, reicht für die Einladung und sonstige Benachrichtigungen auch die elektronische Versendung.

(3) Die erste Mitgliederversammlung im Jahr soll im ersten Quartal stattfinden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf:

1. Beschluss des Vorstandes,
2. schriftlichen Antrag von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie satzungsgemäß einberufen wurde.

(6) Der Vorsitzende<sup>1</sup>, oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt einen Protokollführer.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der Lesbarkeit wurde auf eine männliche/weibliche/diverse Formulierung verzichtet. Sämtliche Ausdrücke, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäß auch in weiblicher Form.



(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig und muss schriftlich vorgelegt werden. Kein Mitglied darf über mehr als zwei Stimmen verfügen.

(8) Es wird offen abgestimmt, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine andere Form der Abstimmung beschließt. Bei Wahlen wird geheim abgestimmt, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(9) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern das Gesetz es nicht anders bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge über Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss bis spätestens sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern zugesendet werden.

## § 7 Vorstand

(1) Den Vorstand bilden

1. der Vorsitzende,
2. der stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister sowie
4. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende. Sie sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Jeder von Ihnen kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, muss auf der nächsten Mitgliederversammlung – spätestens nach sechs Monaten – eine Nachwahl für die Restzeit der Amtsdauer erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder können die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit entstandenen angemessenen Aufwendungen vom Verein gegen Nachweis erstattet bekommen.

(6) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt drei Jahre. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Sie endet mit der Neuwahl des Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(7) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

(10) Vorstandssitzungen können von einem der Vorsitzenden einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn es der Gesamtvorstand mehrheitlich verlangt

## § 8 Kassenprüfer

(1) Die Kassenprüfer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kasse einschließlich der Bücher und Belege sachlich und rechnerisch und die Ordnungsmäßigkeit der



Buchführung. Auf ihren Wunsch muss ihnen der Schatzmeister zeitnah – spätestens innerhalb von zwei Wochen – Einblick in die entsprechenden Unterlagen gewähren

(2) Die Kassenprüfer fassen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Bericht zusammen und sprechen gegenüber der Mitgliederversammlung hinsichtlich der Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes eine Empfehlung aus.

#### § 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

(3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

#### § 12 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16.01.2020 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berlin, den 16. Januar 2020

1. Vorsitzende/r (Name und Unterschrift)

---

(Thomas Mikolajski)

2. Stellvertretende/r Vorsitzende (Name und Unterschrift)

---

(Klaus Wietfeld)

3. Schatzmeister (Name und Unterschrift)

---

(Anja Regine Graewel)